Kreisjugendring Tübingen e. V.

Satzung

§ 1 Rechtsform, Sitz und Amtsbereich

1. a) Der Verein trägt den Namen Kreisjugendring Tübingen e. V.
   b) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen werden.
2. Der Kreisjugendring Tübingen arbeitet im gesamten Bereich des Landkreises Tübingen.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht. Der Kreisjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
4. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Niemand darf durch Verwaltungsabgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendfürsorge, Jugendpflege und Jugendarbeit im Vereinsbezirk.
2. Darüber hinaus erkundet der Kreisjugendring die Interessen der Jugendlichen und Kinder, nimmt dazu Stellung und hilft sie umzusetzen. Er verpflichtet sich damit, dem Wohle der gesamten Jugend im Kreisgebiet zu dienen.
3. Der Kreisjugendring ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Kreisjugendringes gehören u. a.

a. die Jugend zu verantwortungsbewussten StaatsbürgerInnen bilden zu helfen,
b. das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend und Jugendorganisationen zu fördern und durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Problemen mitzuwirken,
c. gemeinsame Vorstellungen zu öffentlichen Belangen zu entwickeln und bei der Bewältigung von daraus resultierenden Aufgaben unseres Gemeinwesens mitzuarbeiten,
d. die Interessen der Mitglieder sowie allgemeine Interessen der Jugend gegenüber dem Kreistag und in den sonstigen Entscheidungsgremien zu vertreten und durchzusetzen,
e. gemeinsame, den Wünschen der Kinder und Jugendlichen entsprechenden Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen, zu fördern und ggf. selbst durchzuführen, sowie die Jugendarbeit im Kreis zu koordinieren,
f. Aus- und Fortbildungsprogramme für JugendgruppenleiterInnen anzubieten,
g. durch internationale Begegnungen die Verständigung und Zusammenarbeit der Jugend verschiedener Länder zu initiieren, zu pflegen und zu fördern,

h. mit überörtlichen Zusammenschlüssen von Jugendringen und anderen Einrichtungen der Jugendarbeit sowie mit den für die Jugendarbeit zuständigen Dienststellen im Kreisgebiet zusammen zu arbeiten,
i. bei der Jugendhilfeplanung im Landkreis mitzuwirken,
j. die Wahl der KandidatInnen für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss und der Jugendschöffen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Kreisjugendring kann jeder Jugendverband und jede Jugendgemeinschaft aus dem Kreis Tübingen sein. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung des Grundgesetzes des Bundesrepublik Deutschland sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit; ferner die eigenständige Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und die Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitarbeit an den in § 3 genannten Aufgaben. Dies gilt auch für Gruppierungen mit ausländischen Kindern und Jugendlichen.
2. Weitere Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Kreisjugendring sind:
    a. jugendpflegerische und jugendpolitische Tätigkeit auf Kreisebene oder an mehr als an einem Ort im Landkreis;
    b. mindestens 50 Mitglieder im Alter von 6 bis 27 Jahren;
    c. Nachweis einer mindestens einjährigen Jugendarbeit;
    d. die Gemeinnützigkeit.
3. Im Kreisgebiet bestehende Orts- und Stadtjugendringe müssen, falls sie Mitglied im Kreisjugendring werden wollen, eine Arbeitsgemeinschaft bilden, die bis zu drei stimmberechtigte Delegierte in den Kreisjugendring entsendet. In dieser Arbeitsgemeinschaft soll jeder örtliche Jugendring mit mindestens einem Delegierten vertreten sein. Die Arbeitsgemeinschaft muss mindestens folgende Aufgaben wahrnehmen:
    a. Beratung und Koordinierung der gemeinsamen Interessen,
    b. Erfahrungsaustausch,
    c. Wahl der Delegierten in die Mitgliederversammlung des Kreisjugendrings.
4. Die im Kreis bestehenden Träger der offenen Jugendarbeit, wie Jugendclubs, Jugendzentren und Freizeitstätten, können, sofern sie die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1, erfüllen, über eine Arbeitsgemeinschaft (gemäß Ziffer 3), Mitglied im Kreisjugendring sein.
5. Die im Kreisgebiet bestehenden Vertretungen der Schülermitverantwortungen können ebenfalls eine Arbeitsgemeinschaft gründen, die bis zu drei stimmberechtigte Delegierte in den Kreisjugendring entsenden kann.
6. Die Delegierten der Einrichtungen nach Absatz 3, 4 und 5 sollen zusammen nicht mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung stellen.

§ 5 Aufnahmebedingungen

1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter der Vorlage der Satzung oder Ordnung des Verbandes und der Vorlage der Bedingungen nach § 4 an den Vorstand des Kreisjugendringes zu stellen.

2. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten entsprechend § 11, Abs. 3.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring endet mit der Auflösung des Mitgliedsverbandes. Von der Auflösung ist dem Vorstand des Kreisjugendringes Mitteilung zu machen.
2. Austritt aus dem Kreisjugendring ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich an den Vorstand des Kreisjugendrings zu erklären.
3. Ein Mitglied des Kreisjugendrings kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Kreisjugendrings verstößt oder das Ansehen des Vereins beschädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Delegierten des Mitglieds, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, ist hiervon schriftlich Nachricht zu geben. Das Mitglied kann hierzu innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung nehmen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Einspruch erheben mit dem Antrag der Behandlung in der Vollversammlung. Über den Ausschlussantrag entscheidet dann die Vollversammlung nach Anhörung des Vorstandes und des betroffenen Mitglieds mit 2/3 –Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten (entsprechend § 11, Abs. 3).
4. Ein Mitglied, dessen Delegierte im Verlauf eines Jahres mehr als einmal unentschuldigt einer Mitgliederversammlung ferngeblieben sind, kann vom Kreisjugendring ausgeschlossen werden. § 6, Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 7 Ordentliche Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen. Dabei haben
   Verbände bis 100 Mitgliedern einen stimmberechtigten Delegierten,
   Verbände bis 200 Mitgliedern zwei stimmberechtigte Delegierte,
   Verbände bis 400 Mitgliedern drei stimmberechtigte Delegierte, und
   Verbände über 400 Mitglieder vier stimmberechtigte Delegierte.
2. Die Zahl der übrigen Delegierten ergibt sich aus § 4, Abs. 4 bis 6.

§ 8 Finanzen

Zum Zeitpunkt der Satzungserrichtung wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Eine Änderung hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 9 Beratende Mitglieder

3. Als Förderer des Kreisjugendrings können der Kreistag und das Kreisjugendamt je einen Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.
4. Mitgliederversammlung, Vorstand und Ausschüsse können beratende Mitglieder hinzuwählen. Ferner können Berater nach Bedarf eingeladen werden.
5. Der Ring politischer Jugend kann mit einem beratenden Delegierten in der Mitgliederversammlung vertreten sein.

6. Diese VertreterInnen sind ausschließlich beratende Mitglieder und haben keine Stimme.

§ 10 Organe des Kreisjugendrings

Die Organe des Kreisjugendrings sind:
1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende oder StellvertreterIn beruft mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein. Die erste Versammlung sollte zu Beginn des Jahres stattfinden und auf jeden Fall Haushaltsplan und Finanzen behandeln. Die Einladung muss schriftlich mit Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch gewöhnlichen Brief den Delegierten bekannt geworden sein.
2. Wenn durch mindestens ¼ aller ordentlichen Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand verlangt wird, muss dieser innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen eine Versammlung einberufen.
3. Bei Nichtbeschlussfähigkeit kann innerhalb einer angemessenen Frist erneut eingeladen werden – mit gleicher Tagesordnung. In diesem Fall sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
   a. die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit.
   b. die Wahl des Vorstandes und die Entlastung der Vorsitzenden und des Kassiers,
   c. die Bildung von Ausschüssen,
   d. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme des Rechnungsberichtes,
   e. die Wahl von zwei KassenprüferInnen (zuzügl. 1 StellvertreterIn),
   f. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
   g. die Feststellung der Tagesordnung,
   h. die Wahl der Kandidaten für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss und der Jugendschöffen.

§ 12 Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Delegierte aus drei Mitgliedsverbänden anwesend sind.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht in den nachfolgenden Ziffern qualifizierte Mehrheiten verlangt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Eine 3/4 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigen Delegierten ist bei Satzungsänderung erforderlich. Diese sind schriftlich zu beantragen und in der Einladung bekannt zu geben.

4. Eine 3/4 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten ist erforderlich, um die Auflösung des Kreisjugendringes zu beantragen. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen ist über die Auflösung in einer Mitgliederversammlung zu beschließen. Diese Mitgliederversammlung beschließt dann mit 3/4 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigen Delegierten.
5. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Delegierten muss geheime Abstimmung erfolgen.

§ 13 Wahlen

1. Die Wahl der Vorsitzenden des Vorstands erfolgt geheim.
2. In getrennten Wahlgängen werden die/der Erste Vorsitzende und ihr/sein StellvertreterIn gewählt.
3. Die Wahl der Beisitzer kann in einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.
4. Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seiner/ihrer StellvertreterIn. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Besetzung ist auf gleichberechtigte Beteiligung von Männern und Frauen zu achten.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Vertretung und laufende Geschäftsführung des Kreisjugendrings im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand im Sinne von § 14 Abs. 1 kann eine/n GeschäftsführerIn berufen. Diese/r ist mit beratender Stimme Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand ist gegenüber der/dem GeschäftsführerIn weisungsbefugt.
5. – entfällt –
6. Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen der Satzung, so kann er/es von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Bei Abberufung des gesamten Vorstandes ist innerhalb von 6 Monaten ein neuer Vorstand zu wählen. In dieser Zeit führt die/der GeschäftsführerIn die Arbeit des Kreisjugendrings weiter.
7. Die Kreisjugendpflege ist als beratendes Mitglied im Vorstand mit eingebunden

§ 14a Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Die/der Vorsitzende,
- ihr/sein StellvertreterIn,
- KassiererIn
- Zwei bis drei BeisitzerInnen, von denen eine/r SchriftführerIn sein muss.

§ 15 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen und abberufen. Die Ausschüsse müssen spätestens nach Ablauf der Wahlperiode neu bestätigt werden.
2. Ausschüsse wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
3. Ausschüsse beraten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbständig und legen ihre Vorschläge der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.

§ 16 Protokollführung

1. Von allen Sitzungen und Tagungen der Mitgliederversammlung des Vorstandes und der Ausschüsse sind Protokolle zu fertigen.
2. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind allen Delegierten zuzusenden. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern, die Protokolle der Ausschusssitzungen den Ausschussmitgliedern und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden.
3. Die Protokolle sind vom/von der SchriftführerIn zu unterzeichnen.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer. Diese haben über die Buch- und Kassenführung einen Revisionsbericht zu geben.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind auf zwei Jahre gewählt.

§ 19 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Kreisjugendrings oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen, das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibt, dem Landkreis Tübingen übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendarbeit im Kreisgebiet zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 8. März 2006 in Kraft. Sie wurde am 25.April 2012 geändert.